

Anl. 12 GuK-SV

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Anlage 12

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der

Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

Zeugnis über die kommissionelle Abschlussprüfung

Herr/Frau

geboren am..... in

hat gemäß § 108 Abs. 3 Gesundheits- und Krankenpflegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, idgF, in Verbindung mit der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005, an der kommissionellen Abschlussprüfung der Sonderausbildung1) teilgenommen und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Prüfungsfach	Beurteilung ²⁾	1. Wh. ³⁾	2. Wh. ³⁾
--------------	---------------------------	----------------------	----------------------

Die kommissionelle Abschlussprüfung der Sonderausbildung in der.....1) wurde bestanden/
nicht bestanden.⁴⁾

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß § 108 Abs. 3 GuKG zur Ausübung der.....1) 5)

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Der Leiter / Die Leiterin

der Sonderausbildung:

Rundsiegel der
Ausbildungseinrichtung

-
- 1) Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich, Krankenhaushygiene – Zutreffendes einfügen.
 - 2) „sehr gut“ (1), „Gut“(2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) gemäß § 33 Abs. 4 GuK-SV – Zutreffendes einfügen.
 - 3) 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 50 Abs. 5 GuK-SV – Bei Zutreffen ankreuzen.
 - 4) Nicht Zutreffendes gemäß § 33 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 5 streichen oder weglassen.
 - 5) Bei Nichtzutreffen (nicht bestandener kommissioneller Abschlussprüfung) Zeile streichen oder weglassen.

In Kraft seit 28.12.2005 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at